

kündigung

Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer hat das Recht, sich gegenüber seinem Arbeitgeber auf den gesetzlichen Sonderkündigungsschutz zu berufen, in der Regel nicht nach § 242 BGB verwirkt, wenn er die Unwirksamkeit der Kündigung innerhalb der Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG gerichtlich geltend gemacht hat.

(Leitsatz des Gerichts)

**Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 23.02.2010
– 2 AZR 659/08**

Der Fall

Im Rahmen einer geplanten Massenentlassung hatte die Arbeitgeberin der Klägerin mit Schreiben vom 29.11.2006 zum Ablauf des 30.06.2007 gekündigt. Gegen die Kündigung erhob die Klägerin am 15.12.2006 Kündigungsschutzklage, die der Arbeitgeberin zusammen mit einem Schriftsatz der Klägerin vom 20.12.2006 am 28.12.2006 zugestellt wurde.

In dem Schriftsatz vom 20.12.2006 beruft sich die Klägerin auf ihre im Kündigungszeitpunkt bereits behördlich festgestellte Schwerbehinderung, so dass die Arbeitgeberin das Integrationsamt um Zustimmung zur Kündigung hätte ersuchen müssen. Da dies jedoch unterblieben ist, sei die Kündigung unwirksam.

Dem hielt die Arbeitgeberin entgegen, von der Schwerbehinderung erst mit dem Schriftsatz vom 20.12.2006 Kenntnis erlangt zu haben. Dieses Schreiben lasse nicht hinreichend erkennen, dass damit ein Sonderkündigungsschutz geltend gemacht werden sollte.

Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hat der Arbeitnehmerin Recht gegeben. Nach Auffassung des Gerichts ist die Kündigung vom 29.11.2006 gemäß § 85 SGB (Sozialgesetzbuch) IX in Verbindung mit § 134 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unwirksam, da sie der Zustimmung des Integrationsamts bedurft habe. Weil



die Klägerin im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung als schwerbehinderter Mensch anerkannt war, genieße sie trotz der Unkenntnis der Arbeitgeberin den Sonderkündigungsschutz.

Allerdings müsse sie sich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Schwerbehinderteneigenschaft berufen, andernfalls sei der Sonderkündigungsschutz nach § 242 BGB verwirkt.

Diese Dreiwochenfrist stellt nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts eine Regelfrist dar. Ihre Überschreitung führe regelmäßig, aber nicht zwingend und in jedem Fall, zu einer Verwirkung des Sonderkündigungsrechts. Jedenfalls berufe sich ein Arbeitnehmer dann nicht illoyal verspätet auf seine Schwerbehinderteneigenschaft, wenn dies zugleich mit der Zustellung der fristgerecht erhobenen Klage erfolgt.

■ Bedeutung für die Praxis

Gemäß § 85 SGB IX bedarf die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts. Sofern der Arbeitgeber die gesetzlich vorgesehene Zustimmung nicht einholt, ist die Kündigung allein schon deswegen unwirksam.

Was aber ist, wenn der Arbeitgeber von der Schwerbehinderteneigenschaft keine Kenntnis hat? Das Bundesarbeitsgericht bestätigt mit der vorliegenden Entscheidung seine neuere Rechtsprechung, wonach der Arbeitnehmer die im Zeitpunkt des Zugangs einer Kündigung zwar festgestellte, dem Arbeitgeber aber bislang nicht mitgeteilte Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb einer Frist von drei Wochen bekanntzugeben hat. Wird diese Frist nicht gewahrt, dann soll eine Berufung auf § 85 SGB IX in Verbindung mit § 134

BGB – in der Regel – ausgeschlossen sein.

Jedem Arbeitnehmer ist zu raten, den Arbeitgeber spätestens im Rahmen der innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erhebenden Kündigungsschutzklage über seine Schwerbehinderung in Kenntnis zu setzen, da der Arbeitnehmer andernfalls – in der Regel – seinen besonderen Kündigungsschutz verliert. Darauf zu bauen, dass man die zulässige Ausnahme von dieser Regel darstellt, ist fahrlässig und daher auf keinen Fall zu empfehlen.

Auf diesen Umstand sollte der Betriebsrat gekündigte Arbeitnehmer gegebenenfalls hinweisen – sowie auf den Umstand, sich schnellstmöglich bei der Gewerkschaft oder bei einem auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwalt qualifizierten Rechtsrat einzuholen.

Lars Althoff, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Remscheid
www.kanzleifuerbetriebsraete.de